

Reduzierung der Abwassergebühr für die Bewässerung von Balkonpflanzen, Garten- und Grünanlagen laut Art. 17 der geltenden Gemeindeverordnung für den Dienst der Abwasserentsorgung der Gemeinde Graun i. V.

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES

(Art. 47 D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445)

Der/Die Unterfertigte _____, geboren am _____ in _____, wohnhaft in _____,

Straße _____ Nr. _____, erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der Bestimmungen laut Art. 76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, und des Art. 495 des Strafgesetzbuches bei unwahren oder unvollständigen Angaben folgendes: (zutreffendes ankreuzen)

☐ daß für die Fläche, für welche um Reduzierung der Abwassergebühr für die Bewässerung von Grün- und Gartenanlagen angesucht wird, kein Anschluß an das Beregnungsnetz vorhanden ist;

☐ daß sich die Garten- und Grünanlage auf privatem Grund im Eigentum von Herrn/Frau _____ in der K.G. _____

Gp./Bp. _____, Straße _____, befindet,

und die zu bewässernde Fläche _____ m² beträgt;

☐ daß _____ lfm Balkon mit Balkonpflanzen bestückt sind;

☐ daß das Trinkwasser für obenstehende Bewässerungen über die Wasseruhr Nr. _____ läuft;

☐ daß sein Haushalt/Kondominium für welchen die Abwassergebühr berechnet wird, Nr. _____ Bewohner umfaßt, (*Entsprechend der Verordnung der Gemeinde müssen nach Anwendung der Reduzierung noch mindestens 35 m³/Person/Jahr als häusliches Abwasser berechnet werden*)

☐ Anlage: Lageplan der zu bewässernden Flächen im Maßstab 1:_____;

Unterfertigte/r verpflichtet sich, Änderungen zu vorstehendem Antrag innerhalb von 30 Tagen ab Eintreten derselben dem Gemeindesteuernamt zu melden.

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, vorliegende Angaben zu überprüfen und bei mißbräuchlicher Anwendung der Reduzierung die dafür vorgesehenen Strafen zu verhängen.

Graun, am _____

DER/DIE ERKLÄRENDE:
(volljährig und handlungsfähig)

(die Unterschrift ist nicht zu beglaubigen) **

Befreit von der Stempelsteuer im Sinne der Art. 37, Absatz 01, des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445, und Art. 14, Tab. B), des D.P.R. 26.10.1972, Nr. 642, i.g.F..

**** Die Anträge und Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes, die den Organen der öffentlichen Verwaltung oder den Trägern oder Führern von öffentlichen Diensten vorgelegt werden, müssen vom Antragsteller in Anwesenheit des zuständigen Beamten unterschrieben werden oder unterschrieben und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Antragsstellers eingereicht werden. Die Kopie wird zum Akt gelegt. Die Anträge und die Kopie des Personalausweises können telematisch übermittelt werden; in den Zuschlagsverfahren von öffentlichen Verträgen ist diese Möglichkeit innerhalb jener Grenzen erlaubt, die mit der Verordnung gemäß Art. 15, Absatz 02, des Gesetzes vom 15.03.1997, Nr. 59, festgelegt sind (Art. 38, Absatz 03, D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445).**

Informationen im Sinne des Art. 13 des L.D. vom 30.06.2003, Nr. 196: die oben angeführten Daten sind von den geltenden Bestimmungen zum Zweck des Verfahrens, für welches sie verlangt werden, vorgeschrieben und werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.